

Wurde anlässlich der 25. Ratssitzung des Grossen Stadtrates vom 13. Juni 2002 abgelehnt.

Stellungnahme

zum

Postulat Nr. 162 2000/2004

von Beat Züsli
namens der SP-Fraktion,
vom 11. Dezember 2001

Richtlinien zur Gestaltung von PPP-Projekten

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Unter PPP-Projekten sind Vorhaben, zumeist im Investitionsbereich, zu verstehen, die von Privaten und öffentlicher Hand gemeinsam realisiert werden. Dabei wird eine privatrechtliche Organisationsform gewählt, in welcher Private und öffentliche Hand als Partner Einsitz nehmen, gemeinsam Verantwortung tragen und entsprechende Risiken eingehen. Die Leistung der öffentlichen Hand besteht in einem Beitrag an die Gesamtkosten. Beispiele für PPP aus jüngerer Zeit sind: Trägerstiftung KKL, Stiftung Bourbaki-Panorama und Regionales Eiszentrum.

PPP in ähnlicher oder anderer Form sind aber nichts Neues. Bereits das alte Kunsthaus war in dem Sinne eine PPP, als es mit privaten Mitteln erbaut und – mit Ausnahme der Gastrobetriebe – durch die Stadt auf deren Grundeigentum betrieben wurde. Andere öffentliche Einrichtungen werden – teilweise auf städtischem Grund – in privatrechtlichen Strukturen bewirtschaftet: Lido, Schiessanlage Allmend, Verkehrshaus der Schweiz, Gletschergarten, Parkhäuser, Bootshafen, GSW usw. Im Sozialbereich sind spezifische Arten der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und privaten Anbietern anzutreffen. Typisch für all diese Formen der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und Privaten ist, dass ihre Ausgestaltung mannigfaltig und sehr unterschiedlich ist – je nach Kontext ihrer Entstehung, nach Beteiligungs- und Mitspracheverhältnissen, nach Anzahl der Partner, nach Art der erbrachten Leistung usw.

Oft bildet eine gute Zusammenarbeit im Sinne einer PPP die Voraussetzung dafür, dass ein Projekt überhaupt realisiert und durchgeführt werden kann. Mit der Bildung einer gemischten, partnerschaftlichen Trägerschaft wird die institutionelle Voraussetzung dafür geschaffen, dass verschiedene Interessen gebündelt und für die Realisierung einer gemeinsamen Zielsetzung eingesetzt werden können. Beim KKL stellte dies den Grundstein

zum Erfolg dar. Hätten alle interessierten Kreise ohne Interessenbündelung und nicht in einem gemeinsamen Projekt weitergearbeitet, wäre das heute erreichte Ziel Vision geblieben.

Der öffentlichen Hand kommt in PPP-Projekten eine besondere Rolle zu: Anders als im traditionellen Rechtsverhältnis zwischen öffentlicher Hand und Privaten arbeiten sie in PPP-Projekten auf gleicher Ebene als Partner zusammen. Auf der andern Seite aber hat die öffentliche Hand eine ausgleichende Funktion wahrzunehmen und von Anfang an dafür zu sorgen, dass Gemeinwohlinteressen beachtet und einbezogen werden. Dies einerseits insoweit, als öffentliche Gelder eingesetzt werden sollen, und andererseits weitere öffentliche Interessen (Raumordnung, Umweltschutz, Sicherheit, Denkmalpflege usw.) zu beachten sind.

Unter den Begriffen New-Public-Management oder wirkungsorientierte Verwaltungsführung sind neue Betrachtungsweisen der Verwaltungsführung ins allgemeine Bewusstsein gekommen. Öffentliche Leistungen werden aufgrund von ihnen zugrunde liegenden Zielen und aufgrund ihrer Wirkungen definiert, bemessen und beurteilt. Entsprechende Leistungsaufträge werden definiert. Sie bilden auch die Basis von Beitragszahlungen an Dritte, wobei die subventionierende öffentliche Hand als Bestellerin und die leistungserbringende private Trägerschaft als Erstellerin auftreten. Bei PPP-Projekten erstellt die – zumeist – private Trägerschaft eine Leistung: Sie baut ein Gebäude, führt einen Betrieb oder stellt ein Angebot zur Verfügung. Die öffentliche Hand bestellt diese Leistung und stellt entsprechende Ressourcen zur Verfügung: Beiträge an Investitionen, Betriebe usw. Gleichzeitig wirkt sie – zur Sicherstellung der öffentlichen Interessen – in den entsprechenden Trägerschaften mit, hat Mitbestimmungs- sowie Informationsrechte.

Diese Zusammenhänge spricht der Motionär in seinen Ausführungen an, wenn er fordert, Richtlinien der Stadt für PPP-Projekte sollten die Bereiche Leistungsvereinbarungen, Partizipation und Information bzw. Öffentlichkeitsarbeit umfassen. Der Stadtrat stimmt den Überlegungen des Motionärs im Grundsatz durchaus zu. Er ist auch der Ansicht, dass diese Fragen geklärt sein müssen, bevor eine PPP begründet wird.

Allerdings möchte der Stadtrat dies nicht im generell-abstrakten Sinne tun, sondern jeweils bezogen auf den Einzelfall. Dies um den jeweils spezifischen Rahmenbedingungen Rechnung tragen zu können. Einzelne der vom Motionär angesprochenen Fragen sind bereits abschließend geregelt, insbesondere diejenigen, die dem Submissions- oder dem Bau- und Planungsrecht zuzuordnen sind.

Es ist davon auszugehen, dass eine Mitwirkung in einem PPP-Projekt mit einer Beitragsleistung verbunden ist, die in die Zuständigkeit des Parlamentes, wenn nicht gar der Stimmberechtigten fällt. Somit liegt einer PPP jeweils ein Bericht und Antrag zugrunde. Diese parlamentarische Vorlage und die Beratung derselben in Kommission und Ratsplenum bieten die Möglichkeit, die für die jeweilige PPP geltenden Spielregeln genau zu umschreiben und zu erörtern. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass eine solche flexible und auf den Einzelfall

bezogene Ausgestaltung der Mitsprache des Parlamentes bei PPP im Interesse des Parlamentes liegt. Als Beispiel sei die Gründung der ewl AG aufgeführt: Für diese PPP beschloss der Grosse Stadtrat ein spezifisches Reglement, welches Rechte und Pflichten der Stadt klar umschreibt.

Dieses flexible Vorgehen erscheint dem Stadtrat für den Umgang mit PPP sinnvoller als der Erlass von Richtlinien, die nicht dem Einzelfall angepasst sind.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Stadtrat von Luzern
StB 304 vom 20. März 2002

